

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
Prüfungstag	10. Oktober 2016
Bearbeitungszeit	90 Minuten
Anzahl der Aufgaben	5
Bedruckte Seiten	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechengänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die PROXIMUS Versicherung AG plant die Entwicklung eines neuen Deckungskonzeptes für Lebensmittelbetriebe mit Schwerpunkt Fleischverarbeitung. Das Produkt soll für Unternehmen verschiedener Größenklassen verwendet werden können.

Es wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die bei der Produktentwicklung die Sparten der Allgemeinen Sachversicherung sowie die Technischen Versicherungen und die Transportversicherung berücksichtigt. Das neue Produkt soll die Möglichkeit bieten, Versicherungen für Privatkunden – z. B. Firmeninhaber oder Betriebsangehörige – einzubeziehen. Sie sind als Mitarbeiter der Fachabteilung Mitglied der Arbeitsgruppe.

Aufgabe 3

Sie sind Mitarbeiter der Projektgruppe, die sich mit dem Thema Annahmerichtlinien beschäftigt. Zunächst werden Sie aufgefordert, Ihrem Auftraggeber grundlegende Begrifflichkeiten und wesentliche Inhalte der Annahmerichtlinien zu erläutern.

a) Definieren Sie die Begriffe

- objektives Risiko und
- subjektives Risiko

und nennen Sie je drei Kriterien des objektiven und des subjektiven Risikos in Bezug auf die betriebliche Sachversicherung.

b) Mit Ihrer Annahmepolitik möchten Sie unter betriebswirtschaftlichen Aspekten einen günstigen Geschäftsverlauf in der Zielgruppe Lebensmittelindustrie sicherstellen. Grundlagen dafür sind unter anderem Lageplan, Besichtigungsbericht und Sicherungsbeschreibung.

Beschreiben Sie fünf risikorelevante Inhalte der genannten Unterlagen.

(10 Punkte)

(10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

(20 Punkte)

a) ■ Das objektive Risiko bezeichnet Faktoren, die ein Risiko ausmachen, aber von der einzelnen Person nicht beeinflussbar sind. Das objektive Risiko liegt somit nicht in den Charaktereigenschaften des Versicherungsnehmers.

Objektive Kriterien, z. B.:

- Bauart des Gebäudes
- Lage des Gebäudes
- Brandschutz
- Einbruchdiebstahlschutz
- Vorschäden

■ Unter subjektivem Risiko versteht man alle Risiken, die auf menschlichen Eigenschaften beruhen und mit der versicherten Gefahr in einem Zusammenhang stehen.

Subjektive Kriterien, z. B.:

- Leichtsin
- Sorgsamkeit
- Zuverlässigkeit
- Bonität

b) Z. B.:

- Bauart der Gebäude
- Brandschutzorganisation, Brandschutzeinrichtungen, Brandentdeckung bzw. -meldung und Feuerwehr
- Schutz des Betriebes, wie Zugangskontrollen, Bewachung, Beleuchtung

(2 Punkte)

(3 Punkte)

(2 Punkte)

(3 Punkte)

- Lage des Betriebes, Nachbarschaft, Ordnung und Sauberkeit
- Versicherungssummen
- Wertverteilung
- Probable-Maximum-Loss-Schätzung
- Sicherungseinrichtungen, mechanische oder elektronische

Hinweis für den Korrektor: Alle Punkte müssen beschrieben werden.

(10 Punkte)

Aufgabe 4

Sie diskutieren in der Arbeitsgruppe den Vorschlag einer Ertragsausfallversicherung für Lebensmittelbetriebe.

- a) 1. Erklären Sie drei wesentliche Unterschiede einer einfachen Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ZKBU 2010) im Vergleich zu einer mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2010). (6 Punkte)
2. Erläutern Sie die Ermittlung der Versicherungssumme für die Ertragsausfall-Versicherung (4 Punkte)
- in der einfachen Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ZKBU 2010)
 - in der mittleren Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (MFBU 2010).
- b) Eine besondere Bedeutung haben die Schadenminderungskosten. (6 Punkte)
- Erläutern Sie anhand von drei Beispielen mögliche Schadenminderungskosten (Mehrkosten) nach einem Ertragsausfallschaden eines Lebensmittelherstellers.
- c) Erläutern Sie den Begriff und die Funktion des Bewertungszeitraumes gemäß FBUB 2010. (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 4]

(20 Punkte)

- a) 1. Die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ZKBU 2010) ist abhängig von der Geschäftsinhaltsversicherung und kann nur in Verbindung mit dieser abgeschlossen werden.
- Die Versicherungssumme richtet sich nach dem gesamten Wert des Inhalts.
- Eine Unterversicherung der Geschäftsversicherung wirkt sich auch auf die kleine Ertragsausfallversicherung aus.
- Die mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag und basiert auf einer betriebswirtschaftlichen Summenermittlung.
- Diese MFBU kann individuell gestaltet werden.
- Die Mitversicherung von Rückwirkungsschäden und einer Nachhaftung ist über die mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung möglich. (6 Punkte)
2. ■ ZKBU 2010:
- Die vereinbarte Versicherungssumme der Betriebseinrichtungen und Vorräte gilt auch als Versicherungssumme für ZKBU. Die Versicherungssumme kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht

werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sachversicherungsvertrag versichert sind (z. B. durch eine bestehende Elektronikversicherung).

■ MFBU 2010:

Die Versicherungssumme ist der gemäß Summenermittlungsschema errechnete oder später gemeldete Wert, der sich aus den Umsatzerlösen netto abzüglich Wareneinsatz zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung ergibt.

(4 Punkte)

b) Schadenminderungskosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden bzw. zu verkürzen, z. B.:

- Verlagerung von Betriebsteilen
- Anmietung von fremden Maschinen
- Vergabe von Fremdaufträgen
- zusätzlicher Kostenaufwand durch Überstunden

(6 Punkte)

c) Die Ermittlung des Versicherungswertes erfolgt aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, der ohne Unterbrechung in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet wurde bzw. erwirtschaftet worden wäre.

Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an der Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. Beträgt die Haftzeit mehr als 12 Monate bis 24 Monate, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.

Eine Ermittlung des Versicherungswertes kann erst erfolgen, wenn der Betrieb wieder läuft, also nach Beendigung des Betriebsunterbrechungsschadens.

(4 Punkte)